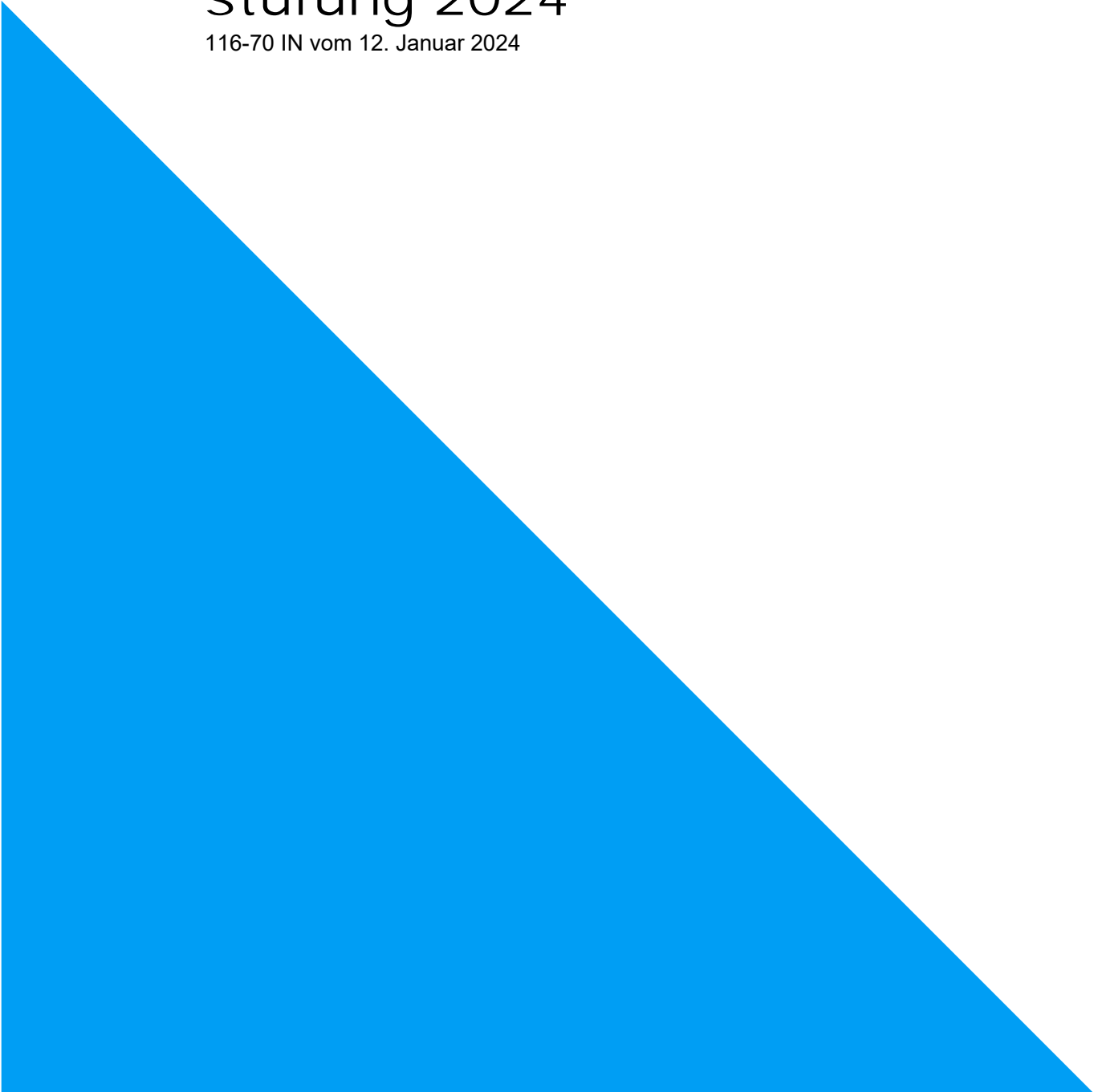




Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Lohnentwicklung und Lohneinstufung 2024

116-70 IN vom 12. Januar 2024



Inhalt

1.	Lohnentwicklung 2024	3
1.1.	Anlaufstufen	3
1.2.	Automatische Stufenerhöhung	3
1.3.	Individuelle Lohnerhöhungen	3
1.4.	Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung	4
2.	Lohneinstufung 2024	5
3.	Kontakt	6

1. Lohnentwicklung 2024

Gemäss RRB Nr. 0310/2023, Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024-2027 und Budget 2024, sowie der Weisung zum Vollzug, Lohnrunde 2024, vom 14. Dezember 2023 stehen dem Staatspersonal für 2024 Individuelle Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0,6 % der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 19. Dezember 2023.

1.1. Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestuftten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten auf 1. Januar 2024 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

1.2. Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird gemäss § 24 Abs. 2 LPVO der Lohn auf den 1. Juli 2024 um eine Stufe erhöht, sofern die Anstellung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat und am 1. Juli 2024 noch besteht. Dazu benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeitendenbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2023/24 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Stufenerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeitendenbeurteilung im Schuljahr 2022/23 der gleichen Gemeinde vollzogen werden. Diese Lohnanpassungen – sogenannte automatische Stufenerhöhungen – werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2024 werden auf 1. Juli 2024 nicht aufgestuft.

1.3. Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 8, 10, 14, 19 und 20 wird auf 1. Juli 2024 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt, wenn die Anstellung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat und am 1. Juli 2024 noch besteht. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben
- die im Jahr 2023 von der Lohnstufe 7 in die Lohnstufe 8 oder
- die im Jahr 2023 von der Lohnstufe 9 in die Lohnstufe 10 oder
- denen beim Eintritt im Jahr 2023 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 9 oder 15 Jahren angerechnet wurde.

Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2023/24 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Individuelle Lohn-erhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2022/23 der gleichen Gemeinde vollzogen werden.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter ab Lohnstufe 3, die nach dem 1. Januar 2024 eintreten, werden auf 1. Juli 2024 nicht befördert.

1.4. Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung

Einstufung 31.12.2023	Bedingungen	MAB (SJ 2023/24, ausnahmsweise SJ 2022/23)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2024
3, 5, 7, 9, 11 und 12	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
8	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2023 – Kein Eintritt im Jahr 2023 mit 9 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
10	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2023 – Kein Eintritt im Jahr 2023 mit 15 anrechenbaren Jahren 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
14	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024

Einstufung 31.12.2023	Bedingungen	MAB (SJ 2023/24, ausnahmsweise SJ 2022/23)	Termin
	<ul style="list-style-type: none"> – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze 		
19 und 20	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024

Die Lohnstufen 4, 6, 13, 15 -18 sowie 21 – 27 können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, da die finanziellen Mittel nicht ausreichen.

2. Lohneinstufung 2024

Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1. Januar 2024 Kindergarten-, Primar- und Sekundarlehrpersonen	Lohnstufen ab 1. Januar 2024 Fachlehrpersonen Primarstufe	Lohnstufen ab 1. Januar 2024 Fachlehrpersonen Sekundarstufe
0	1	1	1
1	2	1	1
2	3	2	1
3 bis 5	4	3	2
6 bis 8	6	5	4
9 bis 10	8	7	6
11 bis 15	9	8	7
16	10	9	8
17	11	10	9
18 bis 25	13	12	11
26 bis 32	15	14	13
33 bis 39	16	15	14
40	18	17	16
41 bis 45	20	19	18
46	22	21	20

3. Kontakt

Lohnentwicklung 2024
Sektor Lohn
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch

Lohneinstufung 2024
Sektor Personal
E-Mail: personal@vsa.zh.ch